

BGer 1C 186/2016 vom 24. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_186_2016

FR: TF 1C 186/2016 du 24 août 2016

IT: TF 1C 186/2016 del 24 agosto 2016

Regeste

Ermächtigung zur Strafuntersuchung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Mit dem angefochtenen Entscheid hat das Büro des Grossen Rats als politische Behörde die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Verwaltungsgerichtspräsidenten nicht erteilt, wobei es neben strafrechtlichen auch politische Gesichtspunkte mitberücksichtigen durfte (BGE 137 IV 269 E. 2.4 S. 277 ; 135 I 113 E. 1 S. 115, je mit Hinweisen). Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung für das von den Beschwerdeführern angestrebte Strafverfahren.

E. 1.2

Das Ermächtigungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1 S. 272 mit Hinweisen). Angefochten ist dementsprechend ein öffentlich-rechtlicher Entscheid. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, da es sich um einen Entscheid über die Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung eines Behördenmitglieds handelt (Art. 83 lit. e BGG ; BGE 137 IV 269 E. 1.3.1 S. 272 mit Hinweisen). Damit ist nach Art. 113 BGG die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben. Die Beschwerde ist als solche entgegenzunehmen, die falsche Bezeichnung schadet den Beschwerdeführern nicht. Angefochten ist ein erst- und gleichzeitig letztinstanzlicher kantonaler Entscheid einer nicht richterlichen Behörde, mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt, da der kantonale Gesetzgeber Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter von der Rechtsweggarantie von Art. 29a BV ausnehmen kann (Art. 114 i.V.m. Art. 86 Abs. 3 BGG ; BGE 135 I 113 E. 1 S. 116 f. mit Hinweisen).

E. 1.3

Zur Verfassungsbeschwerde ist nach Art. 115 BGG befugt, wer: a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat; und b. ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Die Beschwerdeführer haben darzulegen, dass die Legitimationsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit dies nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 353 E. 1; 249 E. 1.1). Sie bringen in ihrer Beschwerde dazu lediglich vor, sie hätten am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und seien deshalb zur Beschwerde legitimiert, weil sie durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt seien und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hätten. Davon kann zwar in Bezug auf die Voraussetzung von lit. a ohne Weiteres ausgegangen werden (vgl. Urteil 1D_2/2015 vom 4. November 2015 E. 2.3.2 und 2.3.3), nicht aber in Bezug auf das erforderliche Rechtsschutzinteresse im Sinn von lit. b. Auf die Beschwerde

ist nicht einzutreten, da die Beschwerdeführer unter Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht darlegen, dass sie ein rechtlich geschütztes Interesse an ihrer Erhebung haben. Das schadet ihnen allerdings insofern nicht, als auf die Beschwerde ohnehin nicht einzutreten ist:

E. 1.4.1

Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO können die Kantone vorsehen, dass die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde abhängt. Von dieser Möglichkeit hat der Kanton Thurgau Gebrauch gemacht. Gemäss § 15 Abs. 1 des Thurgauer Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. Februar 1979 (VerantwG) kann gegen den Verwaltungsgerichtspräsidenten eine Strafuntersuchung wegen eines in Ausübung seines Amtes begangenen Verbrechens oder Vergehens nur eröffnet werden, wenn der Grosse Rat dazu die Ermächtigung erteilt hat. Einschlägige verfahrensrechtliche Regelungen bestehen keine. Nach der Auffassung des Büros des Grossen Rats im angefochtenen Entscheid fallen Ermächtigungsbegehren in seine Zuständigkeit, und es behandelt sie unter Beachtung der verfassungs- und konventionsrechtlichen Verfahrensgrundsätze.

E. 1.4.2

Mangels kantonaler Verfahrensbestimmungen wird das Ermächtigungsverfahren somit einzig von den verfassungs- und konventionsrechtlichen Verfahrensgrundsätzen beherrscht und ist damit bloss rudimentär geregelt. Den privaten Anzeigerstattern und Gesuchstellern werden keine Parteirechte eingeräumt (Urteil 1D_2/2015 vom 4. November 2015 E. 2.3.3). Die Beschwerdeführer haben daher kein rechtlich geschütztes Interesse, den Ermächtigungsentscheid in der Sache anzufechten.

E. 1.4.3

Nach der Praxis des Bundesgerichts stehen den Anzeigerstattern und Gesuchstellern auch im Ermächtigungsverfahren unmittelbar gestützt auf Verfassung und EMRK gewisse grundlegende Verfahrensrechte zu. Danach hat der Anzeiger insbesondere Anspruch auf rechtliches Gehör. Darüber hinausgehende Rechte hat das Bundesgericht dem Anzeiger nicht zuerkannt. Daran ist grundsätzlich festzuhalten. Bei der Vorinstanz handelt es sich um eine politische Behörde, die bei ihrem Entscheid politische Gesichtspunkte berücksichtigt, was nach der Rechtsprechung bei Magistratspersonen zulässig ist (BGE 137 IV 269 E. 2.4 S. 277 f. ; 135 I 113 E. 1 S. 115; je mit Hinweisen). Die Vorinstanz ist kein Gericht, das einzig nach rechtlichen Kriterien entscheidet. Der wesentlich politischen Natur des vorinstanzlichen Verfahrens würde es nicht gerecht, dem Anzeiger sämtliche Rechte zu gewähren, die einer Partei im Gerichtsverfahren zustehen. Der Anzeiger hat in Fällen wie hier, wo es nicht um eine Tötung geht (vgl. dazu BGE 135 I 113), Anspruch auf rechtliches Gehör in dem Sinne, dass die Ermächtigungsbehörde seine Darlegungen entgegen und zur Kenntnis zu nehmen, ihren Entscheid - wenigstens kurz - zu begründen und ihm diesen mitzuteilen hat. Darüber hinausgehende Rechte stehen ihm nicht zu (Urteil 1D_2/2015 vom 4. November 2015 E. 2.3.8).

E. 1.4.4

Das Büro des Grossen Rats hat den Beschwerdeführern Gelegenheit gegeben, sich zur Frage der Ermächtigung zu äussern. Sie haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ausserdem hat das Büro des Grossen Rats seinen Entscheid eingehend begründet. Der

Anspruch auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführer wurde damit gewahrt. Zur Geltendmachung weiterer Rügen sind sie nach der erwähnten Rechtsprechung nicht legitimiert.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung ist bereits mit dem Ausscheiden von Richard Weber aus dem die Beschwerdeführer betreffenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegenstandslos geworden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.